

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

223

II.

Erste Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. Juli 2018

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

I.

Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 30.09.2017 (ThürStAnz Nr. 47/2017 vom 20.11.2017 S. 1769) wird wie folgt geändert:

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 24.07.2018
Az.: 3551/17-32-53
ThürStAnz Nr. 33/2018 S. 1035

Pkt. 5.3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 b) und bei Projekten nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 kann die Zuwendung bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Vorliegen besonderer Gründe bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

~~Bei Förderungen von Vorhaben nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 ist die Förderung auf einen Betrag in Höhe von 150.000 Euro je Ortsteil gemäß § 4 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) bzw. je Gemeindegebiet begrenzt. Umfasst das Erschließungsgebiet mehrere Ortsteile bzw. Gemeinden, darf die Förderobergrenze im Durchschnitt 150.000 Euro betragen.~~

Die Höhe der Zuwendung bei Projekten nach 2.3 beträgt bis zu 15.000 Euro.

Die Höhe der Zuwendung bei Projekten nach 2.4 beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 25.000 Euro und für Landkreise bis zu 60.000 Euro.

Zuwendungen nach Nr. 2.3 werden für Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.2 b) als De-minimis-Beihilfen gewährt.

Projekte, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben

- (a) bei Anträgen nach Nr. 2.1 und Nr. 2.2 einen Betrag von 20.000 Euro,
- (b) bei Anträgen nach Nr. 2.3 einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro und
- (c) bei Anträgen nach Nr. 2.4 einen Betrag in Höhe von 10.000 Euro

nicht überschreitet, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Kombination mit Zuwendungen anderer staatlicher Stellen ist zulässig.